



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28. August 2006

#### Nichtöffentliche Beschlüsse

##### 1.1 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

1.1.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung S. 2

1.1.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung S. 2

### 2. Öffentliche Bekanntmachungen

#### 2.1 Wahlbekanntmachungen

2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin am 08. Oktober 2006 S. 2

2.1.2 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin am Sonntag, den 08. Oktober 2006 S. 3

2.2 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussesweises S. 3

#### 2.3 Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

2.3.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Alt Ruppim im Bereich der Stadt Neuruppin Az.: 09.53-610 S. 3

2.3.2 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Alt Ruppim im Bereich der Stadt Neuruppin Az.: 09.53-611 S. 4

# 1. Beschlüsse der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28. August 2006

## Nichtöffentliche Beschlüsse

### 1.1 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

#### 1.1.1 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2002/37 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Nr. 2 und 3 des Beschlusses Dr.-Nr. 2002/37 1. Ergänzung vom 13.09.2004 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das gemeindeeigene bebaute Grundstück in Neuruppin,  
Straße des Friedens 8,  
Gemarkung Neuruppin, Flur 20,  
Flurstück 312, mit einer Größe von 213 m<sup>2</sup> und  
eine Teilfläche aus dem Flurstück 1137 von ca. 1194 m<sup>2</sup>,  
unter dem im Gutachten ermittelten Verkehrswert zu veräußern.
- 3a) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das gemeindeeigene bebaute Grundstück in Neuruppin,  
Straße des Friedens 8 A (St. Georgskapelle),  
Gemarkung Neuruppin, Flur 20,  
Flurstück 1133 mit einer Größe von 123 m<sup>2</sup> und  
Flurstück 1138 mit einer Größe von 43 m<sup>2</sup>  
mit einer Investitionsverpflichtung zur Sanierung i.H.v. 50.000 EUR zu veräußern.
- 3b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass in den Vertrag Str. des Friedens 8a eine Rückfallklausel für den Fall aufzunehmen ist, dass der Nutzungsvertrag mit dem Verein St. Georgskapelle durch den Erwerber gekündigt wird.  
Die Rückfallklausel wird auf 40 Jahre, beginnend ab Vertragschluss, begrenzt. Im Falle des Rückfalls des o.g. Grundstückes erhält der Erwerber seine nachgewiesenen Investitionen, max. jedoch 50 TEUR, von der Fontanestadt Neuruppin erstattet.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das gemeindeeigene bebaute Grundstück in Neuruppin,  
Straße des Friedens 9,  
Gemarkung Neuruppin, Flur 20,  
Teilfläche aus dem Flurstück 1131 mit einer Größe von ca. 130 m<sup>2</sup>,  
eine Teilfläche aus dem Flurstück 1132 mit einer Größe von ca. 777 m<sup>2</sup> und  
eine Teilfläche aus dem Flurstück 1137 mit einer Größe von ca. 354 m<sup>2</sup>,  
unter dem im Gutachten ermittelten Verkehrswert zu veräußern.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das gemeindeeigene bebaute Grundstück in Neuruppin,  
Straße des Friedens 9 A,  
Gemarkung Neuruppin, Flur 20,  
Teilfläche aus dem Flurstück 1131 mit einer Größe von ca. 161 m<sup>2</sup>,  
Teilfläche aus dem Flurstück 1132 mit einer Größe von ca. 395 m<sup>2</sup> und  
Teilfläche aus dem Flurstück 1137 mit einer Teilfläche von ca. 561 m<sup>2</sup>

- unter dem im Gutachten ermittelten Verkehrswert zu veräußern.
6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das gemeindeeigene bebaute Grundstück in Neuruppin,  
Straße des Friedens 10,  
Gemarkung Neuruppin, Flur 20,  
Flurstück 1130 mit einer Größe von 58 m<sup>2</sup> und  
Flurstück 1136 mit einer Größe von 2.171 m<sup>2</sup>  
unter dem im Gutachten ermittelten Verkehrswert zu veräußern.

#### 1.1.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2002/38 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2005/38 1. Ergänzung auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das gemeindeeigene Grundstück in Neuruppin,  
Gemarkung Neuruppin, Flur 20  
Flurstück 888 mit einer Größe von 259 m<sup>2</sup>  
Wichmannstr. 22  
unter dem im Gutachten ermittelten Verkehrswert zu veräußern.

## 2. Öffentliche Bekanntmachungen

### 2.1 Wahlbekanntmachungen

#### 2.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin am 08. Oktober 2006

Der Stadtwahlausschuss der Fontanestadt Neuruppin hat in seiner Sitzung am 05. September 2006 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

##### Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow

- | Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge | Wahlvorschlag               | Name des Wahlvorschlagsträgers | Kurzbezeichnung |
|---------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------|-----------------|
| 1                                           | Einzelwahlvorschlag Merkert |                                | -               |
| 2                                           | Einzelwahlvorschlag Deter   |                                | -               |
| 3                                           | Einzelwahlvorschlag Krüger  |                                | -               |

2.	Reihenfolge der zugelassenen Bewerber		
<b>Wahlvorschlag Nummer</b>	<b>Name des Wahlvorschlagsträgers</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	
1	Einzelwahlvorschlag Merkert	-	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift</b>	<b>Geburtsjahr</b>	
1	Merkert, Ronny Vermessungsingenieur Parkstraße 15 a 16835 Wulkow	1973	
<b>Wahlvorschlag Nummer</b>	<b>Name des Wahlvorschlagsträgers</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	
2	Einzelwahlvorschlag Deter	-	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift</b>	<b>Geburtsjahr</b>	
1	Deter, Sven Geschäftsführer Dorfstraße 37 16835 Wulkow	1975	
<b>Wahlvorschlag Nummer</b>	<b>Name des Wahlvorschlagsträgers</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	
3	Einzelwahlvorschlag Krüger	-	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familienname, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift</b>	<b>Geburtsjahr</b>	
1	Krüger, Michael selbstständiger Fuhrunternehmer Parkstraße 13 d 16835 Wulkow	1964	

Neuruppin, den 06. September 2006

Jutta Mießner  
Stadtwahlleiterin

## 2.1.2 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin am Sonntag, den 08. Oktober 2006

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

**Dienstag, den 10. Oktober 2006 um 16.30 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses A der Fontanestadt Neuruppin,  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin**

statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Stadtwahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Stadtwahlleiterin

mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Neuruppin, den 06. September 2006

Jutta Mießner  
Stadtwahlleiterin

## 2.2 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin gibt bekannt: Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau Viviane Eichhorst, Dienstaussweis-Nr.: 397 wird hiermit für ungültig erklärt.

## 2.3 Öffentliche Bekanntmachungen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow

### 2.3.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Alt Ruppin im Bereich der Stadt Neuruppin Az. : 09.53-610

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich Rau Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 15. Juli 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gashochdruckleitung (DN 100) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Altruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-610 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

#### Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der

vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:**

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

*Kleinmachnow, 22. August 2006*

*Im Auftrag*

*(Vogel)*

### **2.3.2 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Alt Ruppín im Bereich der Stadt Neuruppin Az.: 09.53-611**

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH, Heinrich Rau Straße 3 in 16816 Neuruppin, hat mit Datum vom 15. Juli 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gashochdruckleitung (DN 200) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Altruppin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-611 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. – nach vorheriger Absprache – auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

#### **Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:**

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

*Kleinmachnow, 22. August 2006*

*Im Auftrag*

*(Vogel)*

#### **Impressum**

### **Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin**

#### **Herausgeber:**

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister  
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

#### **Das Amtsblatt erscheint im:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

#### **Objektleitung und Anzeigen:**

Michael Buschner

#### **Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:**

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb  
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.